

Handänderungssteuer

1. Allgemeines

Der Handänderungssteuer unterliegen Eigentumsübertragungen von Grundstücken von natürlichen und juristischen Personen. Der Veräusserung von Grundstücken ist die Veräusserung von Anteilen an solchen gleichgestellt.

2. Steuerbefreiung

Die in § 129 Ziff. 1 bis 8 StG genannten Eigentumswechsel (z.B. Erbfolge, Erbteilung, Erbvorbezug, Schenkung, Handänderung unter Ehegatten, Ersatzbeschaffung, u.a.) sind von der Handänderungssteuer befreit.

3. Steuersubjekt

Die Handänderungssteuer ist gemäss § 141 Abs. 1 StG vom Erwerber zu entrichten. Gemäss § 141 Abs. 2 StG haftet der Veräusserer für die Steuer solidarisch.

4. Steuerobjekt

Die Steuer wird gemäss § 139 StG von der Gesamtsumme der Leistungen erhoben, die dem Veräusserer zufließen oder die der Erwerber zu dessen Gunsten gegenüber Dritten übernimmt (vgl. StP 139 Nr. 1).

5. Steuersatz

Gemäss § 140 Abs. 1 StG beträgt der Steuersatz 0.5 % bei Handänderungen zwischen Eltern und Kindern, Stiefkindern oder Schwiegerkindern sowie zwischen Geschwistern. In allen übrigen Fällen beträgt der Steuersatz 1 %.